

*Abschrift*

Geschäftszeichen VG 2 A 109.08

**Öffentliche Sitzung**

Gegenwärtig:

Präsidentin des  
Verwaltungsgerichts  
Xalter (Vorsitz)

Richterin am Verwaltungsgericht  
Dr. Gamp

Richter am Verwaltungsgericht  
Richard

ehrenamtlicher Richter Klever

ehrenamtlicher Richter Dr. Kreil

f.d.R.d.A. auf Tonband:

Justizangestellte

Wolter

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

des Verwaltungsgerichts Berlin,  
2. Kammer,

am 25. Juni 2009

Beginn um 11.00 Uhr,

Ende um 13.40 Uhr.

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Rechtsanwalts Robert Schulte-Frohlinde,  
Klägers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das  
Bundesministerium der Justiz,

Beklagte,

erschieden in dem heutigen Termin zur mündlichen  
Verhandlung nach Aufruf der Sache:

Der Kläger in Person.

Für die Beklagte:

Herr Oelsner unter Vorlage einer Vollmacht in Beglei-  
tung von Frau Regierungsdirektorin Dr. Goerdeler sowie  
in Begleitung von Herrn Fiedler (Richter am Amtsge-  
richt).

Der Berichterstatter trug den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Beteiligten erörtert.

Die Behördenvertreter beantragten eine kurze Sitzungspause.

Die Sitzung wurde um 11.41 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wurde um 12.08 Uhr fortgesetzt.

Die Behördenvertreter erklärten:

Der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 b IFG liegt vor. Die Rohdaten würden Missverständnisse stiften. Das gesammelte Material muss von uns erst eingeordnet und bewertet werden. Wir haben uns auch entschlossen, ein neues Forschungsvorhaben aufzusetzen. Dieses ist bereits angelaufen. In unseren Akten haben wir eine Mischung aus der Erhebung der Daten und unseren vorläufigen Überlegungen. Es könnten einzelne Punkte herausgegriffen werden und wir können nicht adäquat darauf reagieren. Wir wären gezwungen auf diese jeweiligen Einzelpunkte zu reagieren zu einem Zeitpunkt, wo wir noch kein empirisch belastbares Ergebnis haben. Dieses empirisch belastbare Ergebnis erwarten wir uns von dem Forschungsvorhaben. Auf das Ministerium würde Druck ausgeübt auf der Basis von unserer Auffassung nach nicht belastbaren Daten. Das Ministerium kann nicht angemessen darauf reagieren, weil es eben die belastbaren Daten aus dem Forschungsvorhaben noch nicht hat. Mit Druck ausgeübt meinen wir, dass Druck auf das Ministerium hinsichtlich des Ob und Wie des Gesetzgebungsverfahrens ausgeübt wird.

lt. d. u. g.

Die Behördenvertreter erklärten des Weiteren:

Unserer Auffassung nach ist die Informationsgewährung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Unsere Akten werden nicht unter dem Blickwinkel des IFG sortiert. Wir haben tausende von Seiten zu diesem Thema mit politischen Stellungnahmen, Rohdaten, Überlegungen vom Fachreferat etc. Wenn in unseren Verwaltungsvorgängen von 25 Aktenordnern gesprochen wird, dann muss man natürlich sehen, dass dort Informationen sind, die einerseits vertraulich sind, andererseits geschwärzt werden müssen oder wo entschieden werden muss, ob es zugänglich gemacht wird.

lt. d. u. g.

Die Beklagtenvertreter beantragten eine Frist für einen weiteren Schriftsatz, um insbesondere noch einmal die Vorgänge im Einzelnen bezeichnen zu können und auch zu den Ausschlussgründen gegebenenfalls weiter Stellung zu nehmen.

Die Sitzung wurde erneut um 12.48 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wurde um 13.05 Uhr fortgesetzt.

Die Vorsitzende gab folgende vorläufige rechtliche Einschätzung:

Aller Voraussicht nach dürfte der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG eröffnet sein. Bei den in Streit stehenden Informationen handelt es sich um Informationen, die von der Beklagten im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben erstellt worden sind. Regierungstätigkeit im Sinne von Mitwirkung bei der Gesetzgebung liegt nach dem derzeitigen Sachstand nicht vor. Ausschlussgründe sind ebenfalls nicht dargelegt. § 3 Nr. 3 b IFG dürfte nicht gegeben sein. Es ist nicht erkennbar, dass die Beratungen bei der Beklagten beeinträchtigt werden; es handelt sich bei den Informationen im Wesentlichen um Tatsachen und um deren Bewertung. Der Umstand, dass die Informationen eventuell falsch interpretiert werden könnten, reicht für die Annahme des § 3 Nr. 3 b IFG nicht aus. Dasselbe gilt, soweit die Beklagte befürchtet, dass auf sie Druck ausgeübt werden könnte. Der Umstand, dass über Tatsachen in der Öffentlichkeit gestritten wird, fällt nicht in den Schutzbereich des § 3 Nr. 3 b IFG. Der Ausschlussgrund des § 4 IFG dürfte ebenfalls nicht vorliegen, da nicht erkennbar ist, welche bevorstehende behördliche Maßnahme oder Entscheidung vereitelt werden kann. § 5 IFG dürfte nicht vorliegen, da der Kläger erklärt hat, er verzichte auf die Bekanntgabe personenbezogener Daten. Der Einwand, der Informationszugang verursache einen unverhältnismäßigen Aufwand, ist nicht ausreichend dargelegt. Es ist nicht erkennbar, dass die Beklagte ihre Aufgaben bei Gewährung des Informationszuganges nicht mehr sachgerecht ausüben könnte.

Die Vorsitzende erklärte, dass die Ausschlussgründe nach der Rechtsprechung der 2. Kammer nachvollziehbar und schlüssig dargelegt werden müssen. Die Darlegung muss nicht so detailliert sein, dass auf die Information Rückschlüsse gezogen werden können, es muss aber doch so ausführlich sein, dass es zur Überzeugung des Gerichts dargetan ist.

Die Behördenvertreter erklärten, sie würden prüfen, ob eine gütliche Einigung möglich ist. Der Kläger erklärte ebenfalls seine Bereitschaft zu einer gütlichen Einigung.

Der Beklagten wird aufgegeben, bis zum 10. August 2009 die Vorgänge, in denen sich Informationen über die tatsächliche Entwicklung der Sorgetragung nicht verheirateter Eltern ge-

mäß den Ausführungen des Urteils des BVerfG vom 29. Januar 2003 - 1 BvL 20/99 und 2 BvR 933/01 befinden, genau mit Angabe von Aktenzeichen zu bezeichnen. Die Bezeichnung ist zu beschränken auf den Zeitraum bis zum 16. Mai 2008 (Antragseingang bei der Beklagten).

Die Beteiligten werden aufgefordert jeweils mit ihren Schriftsätzen mitzuteilen, ob sie auf weitere mündliche Verhandlung verzichten.

Die Vorsitzende regte eine gütliche Einigung der Beteiligten an, erläuterte Details hierzu und erklärte, dass die Behörde dem Kläger über den bisherigen Antrag hinaus Informationen bis zum 30. März 2009 geben und der Kläger im Gegenzug dafür die Klage zurücknehmen könnte.

Die mündliche Verhandlung wurde um 13.40 Uhr geschlossen.

b. u. v.

Die Sache wird vertagt.

Xalter

Wolter